

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Joana Cotar, Siegbert Droese, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Jens Kestner, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Jens Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Paul Viktor Podolay, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth, Peter Boehringer, Matthias Büttner, Tino Chrupalla, Peter Felser, Armin-Paulus Hampel, Martin Hess, Karsten Hilse, Enrico Komning, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Dr. Lothar Maier, Volker Münz, Sebastian Münzenmaier, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Dr. Heiko Wildberg und der Fraktion der AfD**

### **Deutsche Importwirtschaft angesichts der aktuellen Krise entlasten – Nachteile bei Einfuhrumsatz beseitigen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Die globale Ausbreitung des Corona-Virus führt unser Gesundheitssystem an die Grenzen seiner Belastbarkeit. Der Schutz des Lebens muss jetzt Priorität haben, weshalb wir die Schutzmaßnahmen der Bundesregierung grundsätzlich begrüßen. Doch die weltweiten Quarantänemaßnahmen werden nach Einschätzungen von Konjunkturforschern auch eine Wirtschaftskrise zur Folge haben, deren Folgen die Bundesregierung ebenfalls mit aller Entschlossenheit entgegentreten muss.

Um deutsche Unternehmen zu entlasten, müssen neben den bereits beschlossenen Finanzhilfen auch zollrechtliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden. Insbesondere eine Reform der Einfuhrumsatzsteuer bietet sich hierfür an. Deutsche Importunternehmen müssen bei der Einfuhr von Waren aus Herkunftsstaaten außerhalb der EU Einfuhrumsatzsteuer entrichten, die sie von den Finanzämtern später wieder erstattet bekommen können. Im Jahr 2018 haben die deutschen Zollbehörden laut Jahresbericht des Zolls 59,4 Mrd. Euro Einfuhrumsatzsteuer erhoben.

Das in Deutschland angewandte Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) verursacht eine unnötige Bindung von Liquidität und damit erhöhte Kosten für Importeure, die in den EU-Nachbarstaaten nicht anfallen. Denn anders als etwa in den

Niederlanden oder Belgien ist eine Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuerschuld mit dem Vorsteueranspruch in Deutschland nicht möglich.

Das hat zur Folge, dass deutsche Seehäfen im internationalen Wettbewerb immer weiter zurückfallen. Während in Rotterdam im Jahr 2018 14,5 Millionen und in Antwerpen 11,1 Millionen Standardcontainer (TEU) umgesetzt wurden, waren es in Hamburg lediglich 8,7 Millionen. Der Containerumschlag hat damit im Jahr 2018 in Rotterdam um 5,7 Prozent und in Antwerpen um 6,2 Prozent zugelegt, während er in Hamburg um 1 Prozent zurückgegangen ist.

Nach Art. 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG können die Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dahingehend gewähren, dass die Einfuhrumsatzsteuer nicht bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr zu entrichten ist, sondern erst im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird (sog. Verrechnungsmodell). Hiervon machen z. B. die Niederlande und Belgien, aber auch Österreich, Gebrauch, während solche Erleichterungen in Deutschland bisher nicht gewährt werden.

In der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD ist u. a. dazu folgendes geregelt:

„Das Erhebungs- und Erstattungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer stellt einen gravierenden Wettbewerbsnachteil für die deutschen Industrie- und Handelsunternehmen sowie für die deutschen Flug- und Seehäfen dar. Wir werden daher diese Verfahren in Kooperation mit den Bundesländern optimieren“.

Nur Zypern, Irland und Großbritannien haben eine mit Deutschland vergleichbar nachteilige Regelung. Zypern und Irland trifft dies wegen ihrer besonderen geografischen Lage nicht in einem vergleichbaren Maße wie Deutschland. Nach dem Brexit ist faktisch Deutschland das Land innerhalb der EU mit der insoweit nachteiligsten Regelung.

Dem Vernehmen nach wird von der Finanzverwaltung bisher u. a. angeführt, dass eine schnelle Änderung u. a. deshalb nicht möglich sei, weil dies auch von den Bundesländern abhängt und eine schnelle Umsetzung auf Schwierigkeiten im Bereich der IT führt. Da aber seit ca. zehn Jahren dieses Thema auch mit der Bundesregierung, den Landesregierungen und der Finanzverwaltung langwierig erörtert wurde, bestand nunmehr ausreichend Zeit, den Wettbewerbsnachteil für Deutschland zu beseitigen.

Im Mai 2019 hat die Fraktion der AfD die Bundesregierung bereits aufgefordert, bis spätestens Ende 2019 das sog. Verrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer zu realisieren und den Deutschen Bundestag zu Ende eines jeden Quartals über den Verfahrenstand im Detail bis zur Realisierung des sog. Verrechnungsmodells zu informieren. Geschehen ist bisher nichts.

Auch der Bundesverband der Deutschen Industrie hat in seinem Fünf-Punkte-Plan für zollrechtliche Erleichterungen im Zuge der COVID-19-Pandemie vom 7. April 2020 die Bundesregierung aufgefordert, das Verrechnungsmodell umzusetzen. Wörtlich schreibt der BDI: „Um Liquiditätsprobleme effektiv zu mildern, sollte die Bundesregierung zügig die Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit der Umsatzsteuer auf den Weg bringen.“

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend das sog. Verrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer zu einzuführen.

Berlin, den 16. April 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**